

# Statuten der Schweizer Revue

Gemäss Traktandum der ASR Sitzung vom 14. März 2020, via Zirkularbeschluss genehmigt

## Präambel

Gestützt auf den Vertrag vom 31. Mai 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Auslandschweizer-Organisation (ASO) erlässt die ASO als Herausgeberin der «Schweizer Revue» folgendes Statut.

## Zielsetzungen

### Publizistische Zielsetzungen

1.

Die Zeitschrift «Schweizer Revue» (hiernach Revue) fördert die Beziehungen zwischen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und deren Beziehungen zur Schweiz.

2.

In diesem Sinne versorgt die Revue die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Informationen zur Schweiz und zu den Auslandschweizergemeinschaften weltweit.

3.

Die Revue informiert über das Geschehen in der Schweiz und erleichtert damit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die Ausübung ihrer politischen Rechte.

4.

Im Einzelnen verfolgt die Revue folgende Ziele:

- Die Revue informiert über wichtige Entwicklungen in der Schweiz. Sie vermittelt dabei ein differenziertes, repräsentatives und aktuelles Bild der Schweiz, das ihrer politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt Rechnung trägt.
- Die Revue vermittelt Informationen, Hintergrundwissen und staatsbürgerliche Grundkenntnisse, die erforderlich sind, um in der Schweiz die politischen Rechte auszuüben.
- Die Revue bietet Inhalte, welche die Verbundenheit der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit der Schweiz erhalten und stärken. Die Revue publiziert amtliche Informationen und vermittelt Sachverhalte, die spezifisch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen. Sie informiert über Rechte und Pflichten der im Ausland niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und -bürger sowie über Entwicklungen und Initiativen, die ihren Status betreffen.
- Die Revue verbreitet die Informationen aus der ASO, dem EDA und den verschiedenen Auslandschweizer-Gemeinschaften, Schweizervereinen und anderen schweizerischen Institutionen und Organisationen im Ausland.

- In der Revue informiert der Vorstand über Meinungen der ASO zu Themen, welche für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von Bedeutung sein können.

5.

Die Redaktion der Revue ist im Rahmen des vorliegenden Statuts und des Leitbildes der Revue in der Gestaltung des Blattes und der einzelnen Beiträge frei.

6.

Die Redaktion nutzt ihren Freiraum verantwortungsbewusst. Sie berücksichtigt die besondere Stellung der Revue als Monopol-Zeitschrift und Publikationsorgan amtlicher Informationen für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Sie trägt insbesondere aufgrund des Monopols implizit dem Meinungspluralismus Rechnung.

7.

Die Redaktorinnen und Redaktoren und freien Mitarbeitenden der Revue lassen sich von den anerkannten Prinzipien journalistischer Ethik, Fairness und journalistischer Sorgfaltspflicht leiten. Sie sind in ihrer Arbeit der Wahrheitssuche, Objektivität und Ausgewogenheit verpflichtet. Sie grenzen Fakten und Meinungen klar voneinander ab und kennzeichnen Meinungen und Kommentare als solche.

8.

Die am 21. Dezember 1999 verabschiedete und am 5. Juni 2008 revidierte «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Presserats gilt sowohl für die Redaktion als auch für die Regionalredaktionen der Revue. Sie ist integraler Bestandteil des vorliegenden Statuts sowie aller Mitarbeitenden-Verträge.

### **Erscheinungsweise/Aufbau**

9.

Die Revue erscheint sechsmal, mindestens aber viermal pro Jahr mit einem Regelumfang von 32 Seiten. Mindestens viermal jährlich werden der Revue auf zusätzlichen Seiten Regionalnachrichten beigelegt. Die Erscheinungstermine werden auf die Daten der eidgenössischen Urnengänge abgestimmt.

10.

Die Revue erscheint in den vier Sprachen Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch. Eine italienische Version erscheint durch die teilweise Übernahme des Revue-Inhalts durch die in Italien erscheinende eigenständige Zeitung «Gazzetta Svizzera» gemäss Vertrag vom 1. Januar 2014 sowie dem Nachtrag vom 1. März 2018 zwischen der ASO, der Abteilung Auslandschweizerbeziehungen (ASB) der konsularischen Direktion des EDA und der Associazione Gazzetta Svizzera (AGS).

Das Sprachenangebot der Revue kann im Einvernehmen mit dem EDA angepasst werden (Leistungsvertrag 4.3.2.3. vom 31. Mai 2017).

11.

Die Revue setzt sich wie folgt zusammen:

- Redaktioneller Mantelteil
- Mitteilungen der ASO
- Regionalnachrichten
- Informationen des EDA

## **Inhalt**

12.

Der Mantelteil der Revue bringt den Auslandschweizerinnen und Ausland-schweizern die Schweiz näher. Er besteht im Regelfall aus einem Schwerpunktthema, Hintergrundartikeln, Berichten und Kommentaren zu den Themenfeldern Innen- und Aussenpolitik, Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Geschichte, Kultur, Sport sowie allgemeinen Nachrichten. Die Revue bedient sich verschiedener journalistischer Stilformen und kann die Abfolge ihrer Rubriken frei bestimmen. Fester Bestandteil der Revue sind Informationen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen sowie zu Volksinitiativen und Referenden.

13.

Die Mitteilungen der ASO bestehen aus Stellungnahmen, Nachrichten und Berichten des Präsidenten, des Vorstands und der Direktion.

14.

Die Regionalnachrichten spiegeln das Leben und die Bedürfnisse der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in ihrem Wohnland. Die Regionalnachrichten publizieren Beiträge zu Themen, die für die regionale Leserschaft der Revue von Belang sind, sowie Berichte und Nachrichten aus den Auslandschweizer-Gemeinschaften und Informationen der Behörden im Zielgebiet der jeweiligen Regionalausgabe.

15.

Die Informationen des EDA bestehen aus amtlichen Bekanntmachungen und Hinweisen der schweizerischen Behörden für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

## **Organisation**

### **Herausgeberin**

16.

Die Rechte und Pflichten der Herausgeberin werden von der ASO wahrgenommen. Sie handelt dabei gemäss Vertrag vom 31. Mai 2017 zwischen dem EDA und der ASO betreffend die Herausgabe der Revue.

17.

Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Herausgeberin gilt innerhalb der ASO folgende Kompetenzregelung:

- Zuständig für den Erlass des Leitbildes der Revue sowie für die Bestimmung der Mitglieder der Kommission «Schweizer Revue» (hiernach Kommission), die nicht durch das EDA bezeichnet werden, ist der Auslandschweizerrat.
- Zuständig für Entscheide über Konflikte zwischen dem Redaktionskomitee und der Kommission ist der Vorstand.
- Alle übrigen Rechte und Pflichten der Herausgeberin werden vom Vorstand der ASO wahrgenommen.

## **Redaktionskomitee**

### **Zusammensetzung und Bestellung des Redaktionskomitees**

18.

Die Redaktion der Revue setzt sich zusammen aus einer Chefredaktorin oder einem Chefredaktor (nachfolgend Chefredaktion), einer Vertreterin oder einem Vertreter der Konsularischen Direktion des EDA sowie aus zwei bis vier Redaktionsmitgliedern als regelmässige Autorinnen und Autoren.

19.

Alle Mitglieder der Redaktion verfügen über praktische journalistische Erfahrung oder andere gleichwertige Kenntnisse im Bereich Informationsarbeit.

20.

In der Zentralredaktion sind mindestens die deutsche und die französische sowie nach Möglichkeit die italienische Sprache vertreten.

21.

Der Präsident bestimmt die Chefredaktion nach Anhörung der Direktion. Das EDA bestimmt seine Vertretung. Die Redaktion bestimmt die regelmässigen Autorinnen.

## **Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **Redaktion**

22.

Die Zentralredaktion ist verantwortlich für die Umsetzung des Leitbildes der Revue.

23.

Die Redaktion legt den Inhalt der einzelnen Nummern der Revue fest und stellt die thematische Koordination zwischen Mantelteil, ASO-Mitteilungen und EDA-Nachrichten sicher.

24.

Die Redaktion gewährleistet das Erscheinen der Regionalteile der Revue und unterstützt die Regionalredaktionen. Die Chefredaktion sorgt für die Koordination zwischen Redaktion und Regionalredaktionen.

25.

Die Redaktion stellt die Ablauforganisation sicher. Sie beschafft journalistische Inhalte in Text und Bild, sichert die Redaktion, Übersetzung und Korrektur aller Beiträge und ist für das Layout verantwortlich. Ihr obliegt generell die Terminkontrolle.

26.

Die Chefredaktion behandelt in erster Instanz Beschwerden und Interventionen Dritter, die den Inhalt der Revue betreffen. Sie sucht dabei nach einvernehmlichen Lösungen. Fälle, die nicht einvernehmlich erledigt werden können, werden an die Kommission weitergeleitet.

### **Regionalredaktionen**

27.

Die Regionalredaktorinnen und -redaktoren der Revue werden auf Antrag der Redaktion und, sofern vorhanden, nach Konsultation der für die Region zuständigen Dachorganisation von der Direktion bestimmt.

28.

Sie sind fachlich dem Chefredaktor unterstellt.

29.

Die Direktion schliesst mit ihnen individuelle Verträge für die Redaktion der Regionalnachrichten ab.

### **Kompetenzabgrenzung**

30.

Für den redaktionellen Mantelteil der Revue ist die Redaktion zuständig.

31.

Die Informationen des EDA werden durch die KD (Konsularische Direktion), die Mitteilungen der ASO durch die Direktion und den Vorstand betreut.

32.

Die Redaktion der Regionalnachrichten wird im Regelfall einer Regionalredaktion mit Sitz im Zielgebiet anvertraut. Fehlt eine solche, so stellt die Redaktion die entsprechenden Seiten mit Unterstützung von Korrespondentinnen und Korrespondenten vor Ort sicher

33.

Die Auswahl externer Autorinnen und Autoren sowie regelmässiger Mitarbeitender liegt in

der Kompetenz der Zentral- bzw. der Regionalredaktion.

34.

Im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien entscheidet die Chefredaktion eigenständig über Annahme oder Ablehnung von Inseraten.

35.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Redaktion Weisungen und Richtlinien erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.

36.

Der Vorstand erlässt nach Konsultation der Redaktion sowie der Kommission das Leitbild der Revue. Dieses definiert insbesondere die journalistische Grundhaltung und verfasst Leitlinien für Inhalt und Gestaltung.

37.

Die Herausgeberin respektiert und schützt die journalistische Freiheit der Zentralredaktion sowie der Regionalredaktionen im Rahmen des geltenden Leitbildes und nach Massgabe der anerkannten Grundsätze des Berufsstands.

38.

Konflikte innerhalb der Redaktion oder zwischen Redaktion und Regionalredaktion, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, werden durch die Direktion entschieden.

## **Finanzielles**

39.

Die Redaktion erstellt in Zusammenarbeit mit der Direktion zuhanden des Vorstandes den Entwurf eines Jahresbudgets für die Herausgabe. Die Direktion ist nach dessen Genehmigung durch den ASR für die Einhaltung verantwortlich.

40.

Die Entschädigungen für Autorinnen und Autoren werden im jährlichen Budget für die Revue festgelegt.

## **Planung**

41.

Die Redaktion erstellt eine Jahresplanung zuhanden der Direktion und des Vorstands, die die politischen Abläufe berücksichtigt.

42.

Die Chefredaktion erstellt in Zusammenarbeit mit der Druckerei den technischen Terminplan.

## **Kommission Schweizer Revue**

43.

Die Kommission unterstützt die Herausgeberin der Revue bei der Erfüllung ihres publizistischen Auftrags und wacht über die Respektierung der Prinzipien journalistischer Ethik und Fairness sowie journalistischer Sorgfaltspflicht.

44.

Sie trägt mit ihrer systematischen und unabhängigen Blattkritik zur Qualitätssicherung bei, nimmt zuhanden der Herausgeberin Stellung zu Fragen der Inhaltsplanung und konzeptionellen Weiterentwicklung und behandelt in zweiter Instanz Beschwerden und Interventionen bezüglich des Inhalts der Revue.

## **Zusammensetzung und Bestellung**

45.

Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr gehören je ein Vertreter oder eine Vertreterin des EDA und der ASO sowie mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Leserschaft und ein erfahrener Publizist oder eine erfahrene Publizistin an.

46.

In der Kommission sind mindestens die deutsche und die französische sowie nach Möglichkeit die italienische Sprache vertreten.

47.

Das EDA bezeichnet seine Vertretung selbst. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden vom ASR bestimmt.

48.

Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht gleichzeitig der Zentralredaktion oder einer Regionalredaktion der Revue angehören oder regelmässig für diese tätig sein.

49.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Dieser/diese ist wiederwählbar.

## **Aufgaben**

50.

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung und Beurteilung der Revue mittels einer institutionalisierten Blattkritik.
- Beratung der Herausgeberin in grundsätzlichen publizistischen Fragen.
- Behandlung von Beschwerden und Interventionen Dritter bezüglich des Inhalts der Revue, die von der Redaktion nicht einvernehmlich beigelegt werden können.

## **Kompetenzabgrenzung**

51.

Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe unabhängig auf der Grundlage des vorliegenden Statuts und gestützt auf die in der Schweiz allgemein anerkannten publizistischen Grundsätze.

52.

Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich über den gesamten Text- und Bildinhalt der Revue in allen Sprachvarianten.

53.

Die Kommission richtet ihre Rückmeldungen und Stellungnahmen an die Redaktion der Revue. Gegenüber der Redaktion hat die Kommission keine Weisungsbefugnis.

54.

Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

55.

Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission kann eine ausserordentliche Sitzung anberaumen, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine solche ist ebenfalls auf Verlangen des Präsidenten, des Vorstandes, der Redaktion oder der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einzuberufen.

56.

Die Kommission tagt hinter verschlossenen Türen. Sofern nichts anderes bestimmt wird, nimmt die Chefredaktion beratend an den Sitzungen teil.

57.

Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder.

## **Beschwerden**

58.

Beschwerden und Interventionen Dritter bezüglich des Inhalts der Revue werden der Redaktion zur Behandlung zugeleitet. Diese strebt eine einvernehmliche Regelung an. Sie orientiert den Beschwerdeführer sowie die Kommission über das Ergebnis bzw. teilt diesen ihre Stellungnahme mit.

59.

Beschwerden und Interventionen Dritter, die von der Redaktion nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden von der Kommission an ihrer nächsten Sitzung behandelt. Diese strebt ihrerseits eine einvernehmliche Regelung an. Sie orientiert den Beschwerdeführer, die Redaktion, die Direktion sowie den Vorstand über das Ergebnis bzw. teilt diesen ihre Stellungnahme mit.

## **Finanzielles**

60.

Die Entschädigungen für die Kommission werden im jährlichen Budget für die Revue festgelegt.

## **Sekretariat**

61.

Das Sekretariat der Kommission wird durch die ASO geführt.

## **Schlussbestimmungen**

62.

Das vorliegende Statut ersetzt die Fassung vom 17. Dezember 2013. Es wird vom ASR erlassen und kann von diesem abgeändert werden.

63.

Für Änderungen des Statuts wird dem Vorstand die Kompetenz erteilt.

Bern, den 8. April 2020

Für den ASR



Remo Gysin

Präsident der ASO